

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 04.08.2006

Insolvenz/Verkauf Schneider Technologies AG und Töchter – Abgabe von Aktien der ST AG aus dem Bestand der LfA an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der ST AG (Schneider AG XXIV)

Die LfA hat mehrfach Aktien der ST AG aus ihrem Bestand an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der ST AG abgegeben. Diese Aktienabgaben erfolgten im Rahmen von „Optionsprogrammen“ bzw. im gedachten Vorgriff auf derartige Programme oder aber, um dem jeweiligen Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied den Abschied aus dem Amt zu „versüßen“. Bislang hat sich die Staatsregierung geweigert, parlamentarische Anfragen zu den o.g. Aktienabgaben zu beantworten. Sie hat sich dabei zum einen darauf berufen, dass durch die Weitergabe der gewünschten Informationen „betriebswirtschaftliche Daten und Geschäftsgeheimnisse der LfA offenbart“ würden. Zum anderen hat die Staatsregierung die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern der Vertretungsorgane der ST AG, also den Schutz persönlicher Daten als Begründung für die Verweigerung der entsprechenden Antworten ins Feld geführt.

In seiner Entscheidung vom 26. Juli 2006 in der Verfassungskonfliktigkeit zwischen den Abgeordneten Martin Runge, Ruth Paulig und Adi Sprinkart und der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der einen Seite und der Bayerischen Staatsregierung auf der anderen Seite hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) jetzt der Verweigerung von Antworten mit dem Verweis auf **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** klare Grenzen gezogen. Auch im Kollisionsfall mit den **Grundrechten Dritter** gelte es abzuwägen zwischen diesen Grundrechten und den verfassungsmäßig garantierten Informationsrechten der Abgeordneten.

Im konkreten Fall der Aktienabgaben bejaht der BayVerfGH die Antwortpflicht der Staatsregierung. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden selbst dann nicht durchgehend als Schutzschild gegenüber dem verfassungsrechtlichen Informations- und Kontrollrecht der Abgeordneten greifen, wenn sie wie bei Privatunternehmen auf verfassungsrechtliche Positionen (Art. 12 und Art. 14 GG) zurückzuführen sind. Letzteres ist laut der Entscheidung des BayVerfGH bei der LfA als Anstalt des öffentlichen Rechts jedoch zweifelhaft. Weiterhin argumentiert der BayVerfGH: „*Einzelne Bankgeschäfte können jedoch ausnahmsweise dann Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts sein, wenn im konkreten Fall Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der*

rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Staatsregierung durch das Verhalten der LfA im Zusammenhang mit diesen Geschäften berührt sein kann. ... Die Antragsteller zu 1 und 4 haben hier Umstände vorgetragen, die nicht allein die Zweckmäßigkeit eines Bankgeschäfts betreffen, sondern für einen Klärungsbedarf im Rahmen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen sprechen. ... Der Beantwortung stehen weder überwiegende Interessen der LfA noch vorrangige Rechte Dritter entgegen. ... Zwar ist die Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die LfA als Kreditinstitut am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen kann. Andererseits wirtschaftet die LfA mit öffentlichen Geldern (Art. 3 Abs. 4 LfAG) und im öffentlichen Interesse (Art. 3 Abs. 1 und 2 LfAG). Gewährträger ist gemäß Art. 1 Abs. 2 LfAG der Freistaat Bayern. Damit besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Aufklärung von Sachverhalten, die für die Rechtsaufsicht erheblich sind. Demgegenüber erscheinen Einblicke in die interne Geschäftspolitik durch die Bekanntgabe der gewünschten Informationen im Hinblick auf die geringe Anzahl von möglicherweise betroffenen Bankgeschäften nur äußerst begrenzt möglich.“

Zum Schutz persönlicher Daten und der möglichen Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten der Aktienempfänger formuliert der BayVerfGH: „*Auch schutzwürdige Rechte Dritter können der Beantwortung nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Dies folgt nicht schon daraus, dass die Antragsteller mit der Frage nicht auf die Bekanntgabe von Namen zielen. Da es sich bei den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Gesellschaft nur um einen eng umgrenzten Personenkreis handelt, ist nicht auszuschließen, dass sich auch ohne die Nennung von Namen Rückschlüsse auf einzelne Personen ziehen lassen. ... Die Bekanntgabe der gewünschten Informationen wäre für die Betroffenen dann unzumutbar, wenn die Intimsphäre und damit der absolut geschützte Bereich privater Lebensgestaltung betroffen wäre (vgl. BVerfG vom 15.12.1983 = BVerfGE 65, 1/45). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Es ist vielmehr der berufliche Bereich von Mitgliedern der Vertretungsorgane einer Aktiengesellschaft betroffen, in dem Privatpersonen eher damit rechnen müssen, die Aufmerksamkeit des die Landesregierung kontrollierenden Parlaments zu finden (Lennartz/Kieffer, DÖV 2006, 185/189). Hinzu kommt, dass ohne die Nennung von Namen eine über die früheren Presseveröffentlichungen hinausgehende zusätzliche Beeinträchtigung kaum zu erwarten ist und Rückschlüsse auf bestimmte Personen ohnehin nur Eingeweihten möglich sein werden (vgl. Kestler, ZParl 2001, 258/270 f.). Im Verhältnis zu diesen möglichen, aber nicht besonders gravierend zu erachtenden Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern der Vertretungsorgane der ST AG überwiegt das für einen demokratischen Staat wesentliche Kontrollrecht des Parlaments. Die Beantwortung war daher auch ohne die Zustimmung möglicher Betroffener zulässig.“*

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden von der LfA Anteile an der Schneider AG an Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abgegeben und, wenn ja, in welcher Größenordnung und zu welchem Preis?
2. a) Hat die LfA eine Art „Aktionsprogramm“ konstruiert, bei welchem Aktien nicht aus dem Bestand der Schneider AG, sondern aus dem Bestand der LfA angeboten wurden?
b) Wurden über das oben skizzierte Programm Aktien abgegeben und, wenn ja, in welcher Größenordnung, zu welchen Preisen und an wie viele Personen?
c) Welche Erfolgsziele wurden ggf. als Bedingung für den Aktienbezug vereinbart und welche Ziele wurden tatsächlich erreicht?
3. Wie viele Aktien erhielt der ehemalige Vorstandsvorsitzende der ST AG, Herr N., im Rahmen der Vereinbarungen zwischen der LfA und Herrn N. zu einer Art „Aktionsprogramm“ zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Konditionen und wie hoch war zu diesem Zeitpunkt der Börsenkurs der Schneideraktie?
4. Welche Erfolgsziele wurden mit Herrn N. als Bedingung für den Aktienbezug vereinbart und welche Ziele wurden tatsächlich erreicht und waren die Vereinbarungen zwischen der LfA und Herrn N. dem Aufsichtsrat bei der Bestellung von Herrn N. zum Vorstand bekannt und inwieweit waren die übrigen Aktionäre informiert?
5. Wurden die etwa 30.000 Schneider-Aktien, um die die LfA ganz kurz vor der Kapitalerhöhung im Oktober 1998 (registriert am 21.10.1998) ihren Bestand verringert hat, an Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates der Schneider AG abgegeben und, wenn ja, zu welchen Konditionen und aus welcher Veranlassung heraus?
6. Erhielt das ehemalige Mitglied des Aufsichtsrates der ST AG, Herr V., Schneider-Aktien aus dem LfA-Bestand und wenn ja
a) wie viele und zu welchem Preis, und
b) war diese Aktienübertragung Ausgleich/Belohnung dafür, dass Herr V. seinen Aufsichtsrats-Sitz bei der Schneider AG nach kurzer Zeit wieder räumte?
7. Erhielt der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Schneider AG, Herr L., Schneider-Aktien aus dem Bestand der LfA und, wenn ja, wie viele und zu welchen Konditionen und erklärt die Aktienabgabe an Herrn L. die zahlenmäßige Differenz an Schneider-Aktien im LfA-Besitz zwischen dem Kaufvertrag zwischen der LfA und der Gebrüder Schneider GmbH & Co. KG vom 24.09.1998 und dem Börsenzulassungsprospekt vom Oktober 1998?
8. Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die LfA als öffentliches Unternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) wie als Kreditinstitut Aktien anderer Unternehmen aus ihrem Bestand verschenken bzw. weit unter Marktwert abgeben darf?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen

vom 01.10.2006

Die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 4.8.2006 betreffend „Insolvenz/Verkauf Schneider Technologies AG und Töchter – Abgabe von Aktien der ST AG aus dem Bestand der LfA an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der ST AG (Schneider AG XXIV)“ beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wie folgt:

Zu 1.:

Diese Frage wurde bereits mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs Hans Spitzner vom 5.9.2006 beantwortet. Im Folgenden wiederhole ich den Text dieser Antwort:

„Die LfA Förderbank Bayern hat im Oktober 1998 an ein damaliges Mitglied des Aufsichtsrats der Schneider Technologies AG (seinerzeit noch Schneider Rundfunkwerke) 2.250 Aktien¹⁾ entgeltfrei abgegeben. Dies diente der pauschalen Abgeltung der von diesem Aufsichtsratsmitglied getätigten erheblichen persönlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Konsolidierungskonzepts für das Unternehmen. Die abgegebenen Aktien entstammten dem von der Gebrüder Schneider KG zum symbolischen Kaufpreis von 1 DM übernommenen Aktienbestand der LfA.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die LfA im selben Monat aus ihrem von der Gebrüder Schneider KG übernommenen Aktienbestand auch 3.000 Aktien²⁾ unentgeltlich der Schneider Technologies AG zur Verfügung stellte, die diese abfindungshalber an ein ausscheidendes Vorstandsmitglied weitergegeben hat.

Die LfA hat ferner im Juni 2000 an ein Vorstandsmitglied der Schneider Technologies AG im Rahmen eingeräumter Optionen Aktien in einer Größenordnung von knapp unter 100.000 Stück abgegeben. Als Kaufpreis waren 15 € je Aktie vereinbart.“

Zu 2. a), b) und c):

Diese Frage wurde bereits mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs Hans Spitzner vom 5.9.2006 beantwortet. Im Folgenden wiederhole ich den Text dieser Antwort:

„Die LfA Förderbank Bayern hat Ende April 2000 im Vorgriff auf ein zu erwartendes Optionsprogramm der Schneider Technologies AG zugunsten eines Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft Aktienoptionen aufgelegt. Dabei wurden Aktien aus dem Bestand der LfA angeboten. Den Hintergrund dieses Vorgehens hat Staatsminister Dr. Wiesheu in der Sitzung des Bayerischen Landtags vom 1. Dezember 2004 (Plenarprotokoll 15/30 S. 2041 f.) erläutert. Der Aktienoptionsvertrag war von einer auf dem Gebiet des Aktien- und

¹⁾ Unter Berücksichtigung des späteren Aktiensplits entspricht dies nach derzeitiger Stückelung 22.500 Aktien.

²⁾ Unter Berücksichtigung des späteren Aktiensplits entspricht dies nach derzeitiger Stückelung 30.000 Aktien.

Gesellschaftsrechts erfahrenen und renommierten Kanzlei erstellt worden.

Die LfA hat im Juni 2000 an ein Vorstandsmitglied der Schneider Technologies AG im Rahmen des Aktienoptionsprogramms Aktien in einer Größenordnung von knapp unter 100.000 Stück abgegeben. Als Kaufpreis waren 15 € je Aktie vereinbart (vgl. bereits obige Antwort zu Frage 2 a) aus LT-Drs. 15/1242).

Als Erfolgsziele für den Aktienoptionsvertrag wurden vereinbart:

1. eine Steigerung der Marktkapitalisierung (Wert des Unternehmens) um mehr als 100 % seit Eintritt des Vorstandsmitglieds,
2. ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Zinsen und Steuern (EBIT größer Null) des Tochterunternehmens Schneider Electronics AG,
3. ein positives operatives Ergebnis (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, EBT größer Null) der Schneider Electronics AG,
4. der Erhalt eines wesentlichen Produktionsstandorts der Schneider Electronics AG in Bayern bis zum 31. Dezember 2005.

Die Erfolgsziele mussten nicht kumuliert erreicht werden, sondern jedes für sich berechnete zum Erwerb eines bestimmten Prozentsatzes der eingeräumten Aktienoptionen. Ausdrücklich war in dem Aktienoptionsvertrag vorgeschrieben, dass bei der Erfüllung der Zielvorgaben die Interessen der Gesellschaft strikten Vorrang vor Eigeninteressen der Vertragspartner haben.

Die Erfolgsziele zu 1 und 2 wurden erreicht. Zu 3 erreichte die Schneider Electronics AG zwar im Jahr 2000 ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBT), allerdings erst nach einer Verlustübernahme durch die Schneider Technologies AG. Das Erfolgsziel zu 4 wurde aufgrund der Insolvenz Anfang 2002 nicht erreicht. Der [...] dargestellte Aktienbezug war schon aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen zu 1 möglich.“

Zu 3.:

Zu dem Aktienoptionsprogramm verweise ich auf die Antwort zu Frage 2. Der Börsenkurs der Schneideraktie am Abgabebetag betrug an der Börse Frankfurt 58,80 €.

Zu 4.:

Hinsichtlich der Erfolgsziele verweise ich auf die Antwort zu Frage 2. Der Personalausschuss des Aufsichtsrats wurde informiert. Eine Information der zahlreichen übrigen Aktionäre erfolgte nicht.

Zu 5.:

Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 1. Daraus ergibt sich zum fraglichen Zeitpunkt ein Abgabebumfang an Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Schneider Technologies AG zur Abfindung eines Vorstandsmitglieds in Höhe von insgesamt 5.250 Aktien (unter Berücksichtigung des späteren Aktiensplits entspricht dies nach derzeitiger Stückelung 52.500 Aktien). Weitere Abgaben an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats erfolgten zu diesem Zeitpunkt nicht.

Zu 6.:

Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Zu 7.:

Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 1. Eine unmittelbare Abgabe von Aktien erfolgte nicht. Die Aktien wurden vielmehr an die Schneider Technologies AG abgegeben. Der Umfang der Aktienabgabe betrug 3.000 Stück (nach derzeitiger Stückelung 30.000 Stück).

Zu 8.:

Aus den vorstehenden Antworten ergibt sich, dass die LfA keine Aktien verschenkt hat. Es handelte sich um Leistungen im Rahmen von Abfindungen und Abgeltungen oder eines Vorwegetritts für die Schneider Technologies AG in ein beabsichtigtes Aktienoptionsprogramm. Im Übrigen fällt die Überwachung einzelner Bankgeschäfte, wie zum Beispiel von Aktienverkäufen, nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsichtsbehörde.